

## **Denkmalbereichssatzung Friedhof Braunsrath vom 06. August 2001**

### **1. Änderungssatzung (2010)**

Änderungen in § 1, kursiv

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11. März 1980 (GV.NRW. S. 226, SGV. NRW. 224), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 12. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Friedhof Braunsrath wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt. Der Denkmalbereich erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Braunsrath, Flur 14, Nrn. 40 und 149. Er umfasst den gesamten Friedhof in seiner heutigen Ausdehnung einschließlich Ehrenmalanlage, Soldatengräber, Randzonen *und Sonderflächen für Urnenwände und Wiesengräber. Für die Sonderflächen für Wiesengräber gilt diese Satzung mit der Einschränkung, dass auf das Erfordernis der Grabeinfassungen gemäß § 3 Nr. 1.2 und die Gestaltung der Grabfelder gemäß § 3 Nr. 1.3 verzichtet wird.*

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im Plan Anlage 1 rot umrandet. *Die Sonderflächen sind in dem Plan, der dieser Satzung als Anlage 4 beigelegt ist, dargestellt. Beide Pläne sind Bestandteile dieser Satzung.*

#### **§ 2**

#### **Begründung zur Unterschutzstellung des Denkmalbereichs**

Der Friedhof von Braunsrath ist als Begräbnisstätte des Ortes bedeutend für die Gemeinde Waldfeucht. Wegen seines außergewöhnlichen Erscheinungsbildes, das in erster Linie durch die einheitliche Ausgestaltung der Grabstätten mit einfachen weißen Kreuzen geprägt wird, stellt der Friedhof auch überregional ein äußerst seltenes Beispiel der Friedhofsgestaltung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts dar. An der Erhaltung seiner prägenden Strukturen und Elemente besteht aus wissenschaftlichen, insbesondere kultur- und religionsgeschichtlichen Gründen, ein öffentliches Interesse.

Da die zu schützenden Elemente im wesentlichen solche des Erscheinungsbildes und flächenhafter Strukturen sind, erfüllt der Friedhof Braunsrath die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Denkmalbereiches im Sinne von § 2 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz.

Die Begründung zur Bedeutung des Denkmalbereiches und die Darstellung der erhaltenswerten historischen Strukturen und Elemente werden vertieft in dem als **Anlage 2** beigefügten Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland - Rheinisches Amt für Denkmalpflege - vom 12. Juli 2000.

### § 3

#### **Schützenswerte Elemente**

##### 1. Erscheinungsbild

Das Erscheinungsbild wird geprägt durch

- 1.1. die Einheitlichkeit der Grabkreuze in Größe und Form (Muster **Anlage 3**), Farbgestaltung (weiß) sowie Art der Beschriftung mit Namen und Lebensdaten der Verstorbenen in schwarzer Schrift,
- 1.2. die weitgehend einheitliche Gestaltung der Grabstätten bezüglich der Größe der Einzelgräber (2,10 m x 0,90 m) und Doppelgräber (2,10 m x 2,10 m), der Schlichtheit und kleinen Dimension der Einfassungen in Natur-/Kunststein (ca. 15 cm hoch, ca. 8 - 10 cm breit) oder Buchsbaum (bis ca. 30 cm hoch, bis ca. 18 cm breit),
- 1.3. die unbefestigten bzw. befestigten Grabfelder mit losem, wasserdurchlässigem Naturmaterial.

##### 2. Grundriß

Der Friedhof besitzt eine schlichte geometrisch-rechtwinklige Grundform, die eine typische Form der Friedhofsgestaltung seit den zwanziger und dreißiger Jahren ist. Dies gilt für die Gesamtanlage wie für die Wegeführung, wobei ein strenges Schema z. T. leicht durchbrochen ist.

Historisches Erscheinungsbild der Wege ist der lose befestigte Fußweg. Die als solche erhaltenen Wege sollen bewahrt, ggf. notwendige Neuanlagen an diesem Vorbild orientiert sein.

##### 3. Bauliche Anlagen

Bereichsprägende bauliche Anlagen sind neben den Grabstätten aufgrund ihrer bei entsprechender Größe guten gestalterischen Qualität die Ehrenmalanlage und die Friedhofshalle.

Der Plan, **Anlage 4**, der den Friedhofsgrundriß aufzeigt, sowie die fotografischen Darstellungen des Erscheinungsbildes und der baulichen Anlagen in den **Anlagen 5 und 6** sind Bestandteile dieser Satzung.

### § 4

#### **Rechtsfolgen**

Der Denkmalbereich unterliegt den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes. In dem in § 1 dieser Satzung beschriebenen räumlichen Geltungsbereich bedarf unbeschadet der Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde in entsprechender Anwendung des § 9 Denkmalschutzgesetz, wer Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereichs beeinträchtigt wird.

Die Einebnung von Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung der Gemeinde Waldfeucht bedarf keiner besonderen denkmalrechtlichen Erlaubnis.

## § 5

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Denkmalschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach § 4 dieser Satzung erlaubnispflichtig sind, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen läßt.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, am 18. Juli 2001 durch den Landrat als Obere Denkmalbehörde, Heinsberg, genehmigte Denkmalebereichssatzung „Friedhof Braunsrath“ der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung einschließlich aller Anlagen liegt in der Zeit vom 20. August 2001 bis 19. September 2001 im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der Dienststunden öffentlich aus und zwar:

montags, dienstags und donnerstags	von 8.00	-	12.30 Uhr
	und 13.30	-	16.00 Uhr
mittwochs	von 8.00	-	12.30 Uhr
	und 13.30	-	17.30 Uhr
freitags	von 8.00	-	12.30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 06. August 2001

Der Bürgermeister

  
(von Helden)